

Az.: 8 K 575/22.A



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Thomas Stöckl
Leipziger Straße 14, 06108 Halle

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
-Außenstelle Chemnitz-
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

AsylIG

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch den Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 10. Januar 2023

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 1. April 2022 wird in
den Ziffern 1. und 3. bis 6. aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt $\frac{1}{4}$, die Beklagte $\frac{3}{4}$ der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner
kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des auf-
grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kos-
tengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Zuerkennung der Flücht-
lingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes bzw. die Feststellung von
Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG -.

Der im [REDACTED] in Bagdad/Irak geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger mus-
limischen Glaubens und gehört der Volksgruppe der Araber an. Er reiste nach eigenen Anga-
ben am [REDACTED] 2021 [REDACTED] auf dem Landweg in die Bundesrepublik
Deutschland ein und stellte am [REDACTED] 2021 einen Asylantrag. Bei seiner Anhörung
durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - am [REDACTED] 2021 führte
er im Wesentlichen das Folgende aus. Er habe bis zu seiner Ausreise in Bagdad im Haus
seines Vaters gelebt. Die Familie lebe noch in der Wohnung. [REDACTED]

[REDACTED] Er habe noch viele weitere Verwandte, die meisten
lebten in Bagdad. [REDACTED] Er habe die Universität
besucht und habe einen Bachelorabschluss als Lehrer für Mathematik. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]. Weiter sei er in vielen gemeinnützigen Organisationen tätig gewesen, um armen Men-
schen in Not zu helfen. Zu seinen Fluchtgründen befragt gab der Kläger an, dass die arabische
Gesellschaft seine Orientierung im Leben nicht akzeptiert habe. Bereits mit 15 Jahren habe er

in der Schule gemerkt, dass er sich zu jemanden aus seiner Klassen hingezogen gefühlt habe. Nach einiger Zeit seien sie eine Beziehung eingegangen. Die Schule habe aber viele Schwierigkeiten bereitet. Sie seien gemobbt worden. Er habe sich von dem Freund getrennt, als er zur Universität gegangen sei. Er habe dort eine neue Beziehung eingegangen, diese aber im Geheimen geführt, weil die Gesellschaft das nicht akzeptiert habe. Er habe die Beziehung aufgegeben, weil der gesellschaftliche Druck dazu geführt habe, die Beziehung im Geheimen zu führen und das der Beziehung geschadet habe. Er habe dann eine Beziehung mit einer Person von seiner Arbeit begonnen. Sie hätten intime Bilder von sich gemacht. Die Eltern des Jungen hätten diese Bilder gesehen und ihn umgebracht. Er sei innerhalb des Irak geflüchtet und habe sich versteckt. Seine Familie habe ihn wegen der Orientierung abgestoßen. Allein sein großer Bruder habe es akzeptiert. Er fürchte nun eine Verurteilung durch den Staat, Gewalt von der Großfamilie des Jungen und schließlich, dass seine Familie ihn zur Strafe freigegeben habe. Sein Bruder habe ihm erzählt, dass die Polizei bereits zweimal bei ihm gewesen sei. Er könne nichts dafür, wie er fühle und denke. Das habe schon in der Schule begonnen. Auf Nachfragen gab der Kläger an, dass die letzte Beziehung im Jahr 2019 begonnen habe. Wann genau der Freund getötet worden sei, wisse er nicht. Das sei aber dann überall bekannt gewesen. Als er seine Orientierung wahrgenommen habe, habe er zunächst gedacht, etwas stimme nicht mit ihm und er müsse zum Psychiater. Mit der Zeit habe er es aber akzeptiert und sich darauf eingelassen. In der Schule sei er mit dem Klassenkameraden immer gemeinsam gewesen. Sie hätten zusammen gegessen und die Pausen verbracht. Sie seien unzertrennlich gewesen. Die Anderen hätten das gesehen und sie gemobbt. Seine Eltern hätten von der sexuellen Orientierung erst nach dem Vorfall mit dem letzten Freund erfahren. Die Eltern seines Freundes hätten bei der Polizei auch Anzeige erstattet. Er habe sich bei einem Freund, ca. 10 bis 15 Minuten mit dem Auto vom Wohnort entfernt, versteckt. Er könne über seinen Bruder Dokumente vorlegen. Bei seiner Ausreise habe er Glück gehabt, dass das Urteil noch nicht überall bekannt gewesen sei. Außerdem könne man im Irak mit Geld alles erreichen. Die Reise habe 5.000 Dollar gekostet. Sein Bruder habe ihn unterstützt. Hier im Camp in Deutschland habe er jemanden, mit dem er schreibe. Getroffen habe er den noch nicht.

Der Kläger legte einen Haftbefehl des Obersten Justizrats, Präsidentschaft des Berufungsgerichts – Bagdad / Al Rusafa Federal, Untersuchungsgericht – Bagdad Aljadidah

vor. Dem Kläger wird darin Homosexualität gemäß Art. 394 des Strafgesetzbuches vorgeworfen. Ferner legte der Kläger ein Schreiben von vier Scheichs vom an „alle Stämme des Irak“ vor, mit welchem ihn der Stamm Bin Ukba „verleugne“.

Mit Bescheid vom 1. April 2022 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Asylanerkennung sowie den subsidiären Schutz ab. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde ihm die Abschiebung in den Irak angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Begründung war im Wesentlichen die Einschätzung des Vortrags des Klägers als nicht glaubhaft. Wegen des weiteren Inhalts wird auf den Bescheid verwiesen.

Am 13. April 2022 hat der Kläger Klage erhoben. Der Kläger sei homosexuell. Die Argumentation der Beklagten vermöge nicht zu überzeugen. Unabhängig einer Vorverfolgung drohe dem Kläger bei einer Rückkehr wegen der Homosexualität Verfolgung. Es komme nicht darauf an, ob der Kläger mit seiner sexuellen Orientierung an die Öffentlichkeit trete. Ein diskretes Verhalten könne nicht verlangt werden. Der Kläger legte hierzu u. a. ein Dokument

vor. In diesem führt der Kläger u. a. aus,

Der Kläger beantragt, die Beklagte zu verpflichten,

den Kläger als Flüchtling anzuerkennen,
den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen,
hilfsweise dem Kläger subsidiären Schutz zu gewähren,
hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen
und den Bescheid der Beklagten vom 1. April 2022 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragte schriftlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Inhalt ihres Bescheides.

Auf seinen Antrag vom 9. November 2022 bewilligte das Gericht dem Kläger Prozesskostenhilfe.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung am 10. Januar 2022 persönlich angehört. Wegen der Einzelheiten dieser Anhörung wird auf den Inhalt der Niederschrift der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 76 Abs. 1 Asylgesetz - AsylG - ergeht die Entscheidung durch den Berichterstatter als Einzelrichter. Das Gericht konnte trotz des Nichterscheinens eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, weil sie unter Hinweis auf diese Möglichkeit ordnungsgemäß geladen wurde (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet. Der Kläger hat in dem für die Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG, nicht jedoch auf Anerkennung der Asylberechtigung nach Art. 16a Grundgesetz - GG -. Der dies ablehnende Bescheid vom 1. April 2022 ist insoweit rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Über die Hilfsanträge musste nicht entschieden werden.

1. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 AsylG.

a) Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass es sich bei dem Ausländer um einen Flüchtling handelt, § 3 Abs. 4 AsylG. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung in diesem Sinne gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG (vgl. auch Art. 9 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011, ABl. L 337, S. 9 - QRL -) Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u. a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sowie gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden.

Nach § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Die Verfolgung kann ausgehen von dem Staat (§ 3c Nr. 1 AsylG), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG).

Bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen, d. h. die relevanten Rechtsgutsverletzungen müssen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris; SächsOVG, Urt. v. 18. September 2014 - A 1 A 348/13 -, juris). Dieser Maßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten

Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist (vgl. BVerwG, Ur. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32, m. w. N.; SächsOVG, Ur. v. 18. September 2014 - A 1 A 348/13 -, juris Rn. 38). Die begründete Furcht vor Verfolgung kann dabei sowohl auf tatsächlich erlittener oder unmittelbar drohender Verfolgung bereits vor der Ausreise im Herkunftsstaat (Vorverfolgung) als auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat (Nachfluchtgründe), insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist (§ 28 Abs. 1a AsylG). Die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist gem. Art. 4 Abs. 4 QRL ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Betroffene erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung verändert nicht den Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, privilegiert aber den Vorverfolgten bzw. Vorgeschädigten und normiert eine tatsächliche (aber im Einzelfall widerlegbare) Vermutung dafür, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Dadurch wird der Vorverfolgte/Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei der Rückkehr erneut realisieren werden (vgl. BVerwG, Ur. v. 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris).

Ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass das Gericht die nach § 108 VwGO erforderliche volle Überzeugung von der Wahrheit und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit des von dem Antragsteller behaupteten individuellen Schicksals erlangt hat, wenn es hierauf entscheidend ankommt (BVerwG, Ur. v. 4. Juli 2019 - 1 C 37.18 -, juris Rn. 19). Bietet die Erkenntnislage zwar Anhaltspunkte für die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung, ohne jedoch eine dahingehende Feststellung zur Überzeugung des Gerichts zu erlauben, scheidet eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15. August 2017 - 1 B 120.17 -, juris Rn. 8).

Der Schutzsuchende muss sein Verfolgungsschicksal glaubhaft darlegen. Ihm obliegt es, bei den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere seinen persönlichen Erlebnissen, von sich aus eine Schilderung zu geben, die geeignet ist, seinen Anspruch lückenlos zu tragen, und er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern. Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes hinsichtlich der Vorgänge im Verfolger-

staat ist den glaubhaften Erklärungen des Schutzsuchenden größere Bedeutung beizumessen, als dies sonst in der Prozesspraxis bei Parteibekundungen der Fall ist (BVerwG, Beschl. v. 29. November 1996 - 9 B 293.96 -, juris Rn. 2). Eine richterliche Überzeugung von der Wahrheit des vom Asylbewerber geschilderten Sachverhalts verlangt aber regelmäßig einen substantiierten, im Wesentlichen widerspruchsfreien und anschaulichen Tatsachenvortrag. Ein im Wesentlichen unzutreffendes oder in nicht auflösbarer Weise widersprüchliches Vorbringen eines Asylbewerbers bleibt unbeachtlich (BVerwG, Beschl. v. 28. Juli 2014 - 1 B 6.14 -, juris Rn. 5).

b) Ausgehend von diesen Grundsätzen liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in der Person des Klägers vor. Dem Kläger droht bei einer gebotenen Gesamtbetrachtung des Einzelfalls aufgrund seiner Homosexualität im Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer Gruppe (homosexueller Männer) und interner Schutz steht nicht zur Verfügung.

(1) Der Einzelrichter ist davon überzeugt, dass der Kläger homosexuell ist und dies auch auslebt. Der Kläger hat dem Gericht in der mündlichen Verhandlung unter Berücksichtigung der Anhörung beim Bundesamt die Überzeugung verschafft, dass er homosexuell ist und diese sexuelle Orientierung auch auslebt. Angesichts weit verbreiteter Korruption im Irak (vgl. BFA, Länderinformation Irak, 22. August 2022, S. 213 ff.) ist es auch nicht unplausibel, dass es dem Kläger eine gewisse Zeit gelungen ist, sich Übergriffen zu entziehen und aus dem Land ausreisen zu können.

Schließlich hat das Bundesamt den Antrag des Klägers auch nicht abgelehnt, weil ihm seine Homosexualität und das Ausleben homosexueller Beziehungen nicht geglaubt wurde. Vielmehr ging das Bundesamt – zu Unrecht, dazu sogleich – davon aus, dass er aufgrund dessen im Irak keiner (Gruppen-)Verfolgung ausgesetzt sei.

(2) Aufgrund seiner Homosexualität, aufgrund derer er homosexuelle Beziehungen auslebt, ist der Kläger im Irak beachtlich wahrscheinlich einer Gruppenverfolgung ausgesetzt.

Homosexuelle Männer im Irak stellen eine soziale Gruppe i. S. d. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG dar.

Eine Gruppe gilt danach insbesondere dann als eine soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen

werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird; als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Dies ist bezogen auf Homosexuelle im Irak der Fall. Sie haben eine gemeinsame unveränderliche Eigenschaft und teilen eine eindeutige Identität. Die irakische Gesellschaft nimmt Homosexuelle als andersartig wahr. Sie diskriminiert sie und grenzt sie sozial aus (VG Gelsenkirchen, Urt. v. 14. April 2022 - 13a K 3079/17.A -, juris; VG Berlin, Urt. v. 2. November 2021 - 29 K 285.17 A -, juris Rn. 19 ff.).

Es liegt auch eine Verfolgungshandlung i. S. v. § 3a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 AsylG vor.

Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger als homosexueller Mann, der Homosexualität auslebt, im Irak verfolgt würde. Nicht entscheidend ist hierbei, ob der Kläger bereits selbst Verfolgung erlebt hat. Die beachtliche Gefahr eigener Verfolgung für einen Ausländer kann sich nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen ergeben (so genannte anlassgeprägte Einzelverfolgung), sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines flüchtlingsrechtlich relevanten Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. April 2009 - 10 C 11.08 -, juris Rn. 13 ff.).

Dies trifft auf Homosexuelle im Irak zu. Das Verwaltungsgericht Berlin hat dazu ausgeführt (Urt. v. 2. November 2021 - 29 K 285.17 A -, juris Rn. 23 ff.):

„Im Irak sind Homosexuelle betroffen von Menschenrechtsverletzungen oder Diskriminierungen, die gem. § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG in ihrer Kumulierung einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte gleichkommen (wohl einen Nachfluchtgrund für Homosexuelle im Irak bejahend VG Ansbach, a.a.O. Rn. 26). Insbesondere droht ihnen physische oder psychische Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG). Eine hinreichende Verfolgungsdichte liegt vor (vgl. hierzu VG Hamburg, Urteil vom 8. November 2018 a.a.O. Rn. 37 ff.). Dies ergibt sich aus den gerichtlichen Erkenntnissen:

In dem seit 2003 gültigen irakischen Strafgesetzbuch (Nr. 111 von 1969 in der Fassung vom 14. März 2010) stellen im gegenseitigen Einvernehmen durchgeführte homosexuelle Handlungen erwachsener Personen zwar keinen Straftatbestand mehr dar. Allerdings sollen die Strafnormen, die sich beispielsweise mit der „öffentlichen Moral“, Sodomie oder der „Ehre“ befassen, so vage definiert sein, dass sie laufend gegen Mitglieder sexueller Minderheiten eingesetzt werden können (vgl. ACCORD, Lage von Homosexuellen in Bagdad, 6. Februar 2019, S. 2 f.; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Sexuelle Minderheiten in Irakisch Kurdistan, 13. März 2018, S. 2; vgl. UNHCR, International Protection Considerations with Regard to People Fleeing the Republic of Iraq, Mai 2019, S. 100, der allerdings auf Berichte hinweist, wonach dies nicht systematisch

erfolge). Das Auswärtige Amt führt zudem weiter aus, dass § 394 des irakischen Strafgesetzbuches grundsätzlich alle außerehelichen sexuellen Beziehungen verbiete. Gleichgeschlechtliche Ehen seien im irakischen Recht nicht vorgesehen. Inwiefern das Gesetz in der Rechtsprechung und Rechtspraxis derzeit tatsächlich auf gleichgeschlechtliche Sexualbeziehungen Anwendung findet, sei dem Auswärtigen Amt nicht bekannt (vgl. Lagebericht vom 22. Januar 2021, S. 15; vgl. außerdem VG Berlin, einerseits Urteil vom 18. April 2019 – 26 K 315.17 A –, andererseits Urteil vom 5. Juni 2018 – VG 25 K 327.17 A –, juris Rn. 22).

Auf der Ebene des Stammesrechts können Stämme Mitglieder aus ihrem eigenen Stamm töten, wenn sie ein sog. schwarzes Verbrechen (*as-souda*) begehen – wie etwa homosexuelle Handlungen (vgl. UNCHR, Tribal Conflict Resolution in Iraq, 15. Januar 2018, S. 2 Fußnote Nr. 9 m.w.N.). Scharia-Richter sollen bekannt dafür sein, Hinrichtungen von Männern und Frauen auf Grund von gleichgeschlechtlichen Beziehungen anzuordnen, obwohl das irakische Rechtssystem nicht an Entscheidungen der Scharia-Gerichte gebunden ist (vgl. ACCORD, Lage von LGBTI-Personen, 9. Februar 2017, S. 3 m.w.N.).

Große Teile der Bevölkerung lehnen Homosexualität als unvereinbar mit Religion und Kultur ab. Es besteht ein hohes Risiko sozialer Ächtung bis hin zu Ehrenmorden (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 22. Januar 2021, S. 15). Dokumentiert sind etwa Steinigungen von Personen, die allein unter dem Verdacht standen, homosexuell zu sein (vgl. U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2016 S. 60), Todesschwadronen gegen Homosexuelle (vgl. Schweizer Flüchtlingshilfe, Gefährdung von Homosexuellen – Sexuelle Übergriffe, 9. November 2009, S. 1), Kampagnen bewaffneter Gruppierungen gegen Homosexuelle (vgl. U.S. Department of State, Human Rights Report 2019, S. 57 f.) sowie Folterungen und Entführungen Homosexueller (vgl. Schweizer Flüchtlingshilfe, Gefährdung von Homosexuellen – Sexuelle Übergriffe, 9. November 2009, S. 1; Accord, Lage von LGBTI-Personen, 9. Februar 2017, S. 3 m.w.N.).

Konfessionelle Milizen haben in den letzten Jahren wiederholt Mitglieder sexueller Minderheiten bedroht und verfolgt und werden mit Ermordungen von homosexuellen Männern in Verbindung gebracht. Sie sollen „Tötungslisten“ verfasst und als Angehörige sexueller Minderheiten wahrgenommene Männer hingerichtet haben. Unter den schiitischen Milizen der Volksmobilisierungseinheiten, würden in den letzten Jahren vor allem den *Asa'ib Ahl al-Haqq* zahlreiche Gewalttaten homophober und transphober Natur zugeschrieben (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Landesinformationsblatt der Staatendokumentation, 20. November 2018, S. 83 m.w.N.).

Für das Jahr 2017 etwa wurde von diversen Morden an Homosexuellen berichtet; laut der im Irak aktiven Nichtregierungsorganisation *IraqQueer* soll es im Jahr 2017 mehr als 220 Morde an Homosexuellen im Irak gegeben haben (vgl. ACCORD, Lage von Homosexuellen in Bagdad, 6. Februar 2019, S. 4, 7; Human Rights Watch, 16. April 2018, S. 16 ff.), und etwa 96% der homosexuellen Iraker seien verbaler oder psychischer Gewalt ausgesetzt gewesen (vgl. EASO, Targeting of Individuals, März 2019, S. 134, unter Hinweis auf eine andere NGO, s. Fn. 1056).

Die Gewalt gegenüber Homosexuellen betrifft ganz Irak, gilt mithin auch für den Süden des Landes, aus dem der Kläger stammt und wo die schiitischen Milizen starken Einfluss haben (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, 12. Februar 2019, S. 8; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Schiitische Milizen – Zwangsrekrutierung, 26. Juli 2016; ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Sicherheitslage in Basra, 29. Dezember 2016), auch wenn teilweise davon ausgegangen wird, dass der größte Teil der öffentlichen Gewalt gegen LGBT-Personen in Bagdad und den umliegenden Städten stattfinden würde oder dort jedenfalls am besten dokumentiert sei (ACCORD, Lage von

Homosexuellen in Bagdad, 6. Februar 2019, S. 4), sind keine Fälle von Personen bekannt, die sich offen als LGBTI bekennen und dennoch weiterhin im Irak geblieben sind. Gleiches gilt für die Region Kurdistan-Irak. Auch dort kommt es zu Gewalt gegen LGBT und es finden „Hexenjagden“ auf diese Personengruppen statt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Sexuelle Minderheiten in Irakisch Kurdistan, 13. März 2018, S.3).“

Der Einzelrichter schließt sich diesen Ausführungen an, zumal sie bestätigt werden durch aktuelle Erkenntnismittel. So wird im Bericht des BA für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation Irak (Stand 22. August 2022, S. 213 ff.) ausgeführt:

„Das Strafgesetzbuch des Irak verbietet gleichgeschlechtliche Intimität nicht (HRW 13.1.2022; vgl. AA 25.10.2021, USDOS 12.4.2022, FH 28.2.2022). Das Strafgesetzbuch stellt jedoch einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen unter Strafe, wenn die Beteiligten jünger als 18 Jahre sind (USDOS 12.4.2022). Nach Artikel 394 ist jedoch das Eingehen einer außerehelichen sexuellen Beziehung strafbar (HRW 13.1.2022; vgl. AA 25.10.2021). In welchem Ausmaß andere Gesetze, wie z.B. die Artikel 400 bis 402, die sich mit unsittlichen Handlungen auseinandersetzen, gegen gleichgeschlechtliche Beziehungen angewendet werden können, ist nicht bekannt (AA 25.10.2021). Artikel 401 bestraft unsittliches Verhalten in der Öffentlichkeit mit bis zu sechs Monaten Haft (HRW 13.1.2022). Es handelt sich um eine vage Bestimmung, die zur Verfolgung sexueller und gleichgeschlechtlicher Minderheiten herangezogen werden kann, auch wenn kein derartiger Fall dokumentiert ist (HRW 13.1.2021).

Angehörige sexueller Minderheiten genießen aufgrund gesellschaftlicher Diskriminierung nicht die gleichen politischen Rechte und haben keine parteipolitische Vertretung (FH 28.2.2022). Auch wenn sensible Themen zunehmend öffentlich diskutiert werden, wird Homosexualität weitgehend tabuisiert und von großen Teilen der Bevölkerung als unvereinbar mit Religion und Kultur abgelehnt. Homosexuelle leben ihre Sexualität meist gar nicht oder nur heimlich aus und sehen sich Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung ausgesetzt. Es besteht ein hohes Risiko sozialer Ächtung (AA 25.10.2021) und Gewalt (AA 25.10.2021; vgl. FH 28.2.2022), bis hin zu Ehrenmorden (AA 25.10.2021). Milizen haben in den letzten Jahren wiederholt Mitglieder sexueller Minderheiten bedroht und verfolgt und werden mit Ermordungen von homosexuellen 213 Männern in Verbindung gebracht (AA 25.10.2021; vgl. HRW 13.1.2022, BS 23.2.2022, S.14). Auch staatliche Behörden werden damit in Verbindung gebracht (BS 23.2.2022, S.14). In Folge öffentlicher Entrüstung nach dem Hissen der Regenbogenflaggen auf dem gemeinsamen Gelände der britischen, kanadischen und EU-Botschaft im Mai 2020 wurden um die elf Angehörige sexueller Minderheiten mutmaßlich wegen ihrer sexuellen Orientierung getötet (AA 25.10.2021). Im Jahr 2021 wurden Angehörige sexueller Minderheiten, sowie Personen die als solche wahrgenommen wurden an Checkpoints körperlich, verbal und sexuell belästigt. Eine solcher Personen wurden willkürlich verhaftet und in Polizeigewahrsam Misshandlungen wie Folter, erzwungenen Analuntersuchungen, schweren Schlägen und sexueller Gewalt ausgesetzt. HRW dokumentierte auch Fälle digitaler Überwachung durch bewaffnete Gruppen in sozialen Medien und bei gleichgeschlechtlichen Dating-Seiten (HRW 13.1.2022).

Nach Angaben von NGOs haben Iraker, die aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität schwere Diskriminierung, Folter, Körperverletzung oder Todesdrohungen erleiden, keine Möglichkeit, gegen diese Handlungen vor Gerichten oder staatlichen Institutionen vorzugehen (USDOS 12.4.2022). Im Laufe der Jahre wurden Täter, zu denen auch Angehörige der Sicherheitskräfte zählen, die Angehörige sexueller Minderheiten, oder Personen, die als solche wahrgenommen wurden, entführt, gefoltert oder getötet haben, von den Behörden

nicht zur Rechenschaft gezogen. Auch Mitglieder bewaffneter Gruppen blieben ungestraft (HRW 13.1.2022). Die Polizei wird mitunter eher als Bedrohung, denn als Schutz empfunden (AA 25.10.2021). Trotz wiederholter Drohungen und Gewalttaten gegen Angehörige sexueller Minderheiten versäumt es die Regierung, Angreifer zu identifizieren, festzunehmen oder strafrechtlich zu verfolgen bzw. mögliche Opfer zu schützen (USDOS 12.4.2022; vgl. HRW 13.1.2022). Staatliche Rückzugsorte für Angehörige sexueller Minderheiten gibt es nicht, die Anzahl privater Schutzinitiativen ist sehr beschränkt (AA 25.10.2021).

Ein 2012 gegründetes Regierungskomitee, das sich mit dem Missbrauch von sexuellen Minderheiten befasst, unternahm nur wenige konkrete Schritte, um diese zu schützen, bevor es sich auflöste (HRW 13.1.2021).

Auch in der Kurdistan Region Irak (KRI) sind Angehörige sexueller Minderheiten Einschüchteungen und Drohungen, Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt (USDOS 30.3.2021). Im April 2021 haben kurdische Sicherheitskräfte in Sulaymaniyah mehrere schwule Männer verhaftet. Den Behörden zufolge handelt es sich hierbei um eine Operation im Kampf gegen Prostitution. Der Operationsleiter gab zuvor an, dass sich die Razzia gegen Unmoral richte (VOA 9.4.2021; vgl. USDOS 12.4.2022). Im Laufe des Jahres 2021 wurde die in der KRI ansässige NGO Rasan mit drei Klagen konfrontiert, darunter eine Klage von Beamten der KRG-Direktion für NGOs in Sulaymaniyah. Rasan wird vorgeworfen gegen die Bestimmungen der NGO-Satzung und ihre Registrierung (zur Arbeit im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt und Frauenangelegenheiten) verstoßen zu haben, indem sie Dienstleistungen für Angehörige sexueller Minderheiten erbracht hat und sich für diese einsetzte (USDOS 12.4.2022).“

In den BAMF Briefing Notes vom 11. Juli 2022 wird zudem ausgeführt:

„Am 08.07.22 wurde bekanntgegeben, dass ein Ausschuss des irakischen Parlamentes ein Gesetz zum Verbot der Homosexualität im Irak vorbereitet. Seit 2003 ist Homosexualität nicht mehr explizit verboten, jedoch wird in der Rechtspraxis eine Reihe anderer Gesetze regelmäßig gegen Homosexuelle angewandt. Große Teile der irakischen Gesellschaft lehnen Homosexualität ab, bekannte Homosexuelle und LGBTIQ-Aktivisten sind regelmäßig Opfer von Drohungen und Angriffen bis hin zu Morden durch nichtstaatliche Akteure, die nur sehr selten aufgeklärt oder bestraft werden.“

Am 31. November 2022 begann ein einflussreicher schiitischer Kleriker und Politiker eine umfangreiche Kampagne gegen sexuelle Minderheiten. Ausgehend von einem Social-Media-Post rief er zum Kampf gegen jede Form sexuell devianten Verhaltens auf, wobei er allerdings betonte, dass dies gewaltfrei zu geschehen habe. Im Rahmen der Freitagsgebete wurden daraufhin in ihm und seiner Bewegung nahestehenden Moscheen Unterschriften zu einem Schwur, sich gegen LGBTQ und ihre rechtliche Anerkennung zu wenden, gesammelt (BAMF, BN vom 6. Dezember 2022).

All dies zeigt, dass homosexuelle Personen im Irak nach wie vor beachtlich wahrscheinlich einer Verfolgung ausgesetzt sind.

Für den Kläger sind auch keine Besonderheiten erkennbar, aus denen sich ergeben könnte, dass er von Verfolgungshandlungen verschont bliebe.

Vom Kläger kann schließlich nicht verlangt werden, seine wahre Identität zu unterdrücken und eine andere vorzutäuschen. Weder darf dies von Homosexuellen verlangt werden noch darf von ihnen verlangt werden, dass sie sich bei der Ausübung ihrer Sexualität mehr als andere zurückhalten (vgl. EuGH, Urt. v. 7. November 2013 - C-199/12 bis C-201/12 -, juris Rn. 70 ff.).

Ausgehend von den obigen Ausführungen geht die Verfolgungsgefahr von einem nichtstaatlichen Akteur i. S. v. § 3c Nr. 3 AsylG, etwa schiitischen Milizen, Sharia-Gerichten oder Stammesführern aus.

Der Staat, Parteien oder (internationale) Organisationen sind nicht willens oder in der Lage, Schutz vor Verfolgung gemäß § 3d Abs. 2 AsylG zu bieten. Die Polizei bietet keinen Schutz. Die Anzahl privater Schutz-Initiativen ist sehr beschränkt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 12. Januar 2019, S. 15; UNHCR, International Protection Considerations with Regard to People Fleeing the Republic of Iraq, Mai 2019, S. 102 f.; ACCORD, Lage von LGBTI-Personen, 9. Februar 2017, S. 6 ff.). Darüber hinaus existiert im Irak weder ein Gesetz gegen Hassverbrechen noch gegen Diskriminierungen bzw. sonstige hilfreichen strafrechtlichen Mittel (vgl. ACCORD, Lage von LGBTI-Personen, 9. Februar 2017, S. 3; U.S. Department of State, Human Rights Report, 2016, S. 61). Der Regierung gelingt es trotz wiederholter Bedrohungen und Gewalt gegen LSBTI-Personen nicht, die Angreifer zu identifizieren, festzunehmen und strafrechtlich zu verfolgen oder die Opfer vor Angriffen zu schützen (vgl. ACCORD, Lage von Homosexuellen in Bagdad, 6. Februar 2019, S. 2 unter Hinweis auf den Menschenrechtsbericht des US Department of State, 20. April 2018, Section 6; vgl. zum Ganzen: VG Berlin, Urt. v. 2. November 2021 - 29 K 285.17 A -, juris Rn. 31; VG Dresden, Urt. v. 19. März 2021 - 13 K 2639/18.A -, juris Rn. 32).

(3) Der Kläger kann nicht auf internen Schutz i. S. v. § 3e AsylG verwiesen werden. Wie dargelegt finden Übergriffe auf Homosexuelle im ganzen Land statt, auch in der Region Kurdistan. Es fehlt an der nötigen Schutzfähigkeit und dem Schutzwillen staatlicher Akteure i. S. v. § 3d AsylG im gesamten Gebiet des Irak (Vgl. VG Chemnitz, Urt. v. 11. November 2021 - 2 K 310/17.A -, juris; VG Berlin, Urt. v. 2. November 2021 - 29 K 285.17 A -, juris Rn. 32; VG Dresden, Urt. v. 19. März 2021 - 13 K 2639/18.A -, juris Rn. 33; VG Gelsenkirchen, Urt. v. 14. April 2022 - 13a K 3079/17.A -, juris).

2. Einen Anspruch auf die Zuerkennung der Asylberechtigung hat der Kläger jedoch nicht. Nach Art. 16 Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Der Kläger ist nicht politisch

verfolgt, eine solche Verfolgung macht er schon nicht geltend. Ferner konnte der Kläger Flugtickets nicht vorlegen und auch sonst seine Einreise auf dem Luftweg ohne Zwischenlandung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (vgl. Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG) nicht in einer für die Anerkennung als Asylberechtigter erforderlichen Weise schildern.

3. Aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind die negativen Entscheidungen über die hilfsweise beantragte Zuerkennung subsidiären Schutzes und die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten, die Ausreiseaufforderung (vgl. § 38 Abs. 1 AsylG) und die Abschiebungsandrohung (vgl. § 34 Abs. 1 AsylG) rechtswidrig und deshalb aufzuheben. Ebenso ist mangels Ausreiseverpflichtung des Klägers die gemäß § 11 AufenthG ergangene Befristungsentscheidung rechtswidrig und aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11; § 711 Zivilprozessordnung - ZPO -.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5

VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Leipzig.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig:
Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig

*Die Übereinstimmung der elektronischen
Abschrift mit der Urschrift wird durch
qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.
Leipzig, den 19.01.2023*

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle